

B 18 Änderung Gesetz über das Halten von Hunden: Steuerbefreiung Assistenz- und Therapiehunde

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 17. Juni 2024	Antrag GASK vom 26. August 2024 für die 2. Beratung
	Gesetz über das Halten von Hunden	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Februar 2024, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 ¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über das Halten von Hunden	Titel (geändert) Gesetz über das Halten von Hunden (HuG)	
§ 2 Kennzeichnung der Hunde ¹ Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.	§ 2 Abs. 1 (geändert) ¹ Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter oder die Hundehalterin, bei der oder bei dem der Hund geboren wurde, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.	
§ 3 Registrierung der Hunde	§ 3 Abs. 1 (geändert)	

¹ SRL Nr. [848](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 17. Juni 2024	Antrag GASK vom 26. August 2024 für die 2. Beratung
<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Stelle, welche die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten in einer Datenbank erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die <u>zuständige Stelle, welche die mit der Kennzeichnung erhobenen erforderlichen Daten in einer Datenbank der nationalen Hundedatenbank</u> erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.</p>	
<p>§ 8 Steuerbefreiung</p> <p>¹ Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von:</p> <p>d. Schweisshunden, welche gemäss § 28 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz² für jedes Jagdrevier vorgeschrieben sind und welche eine kantonale Schweisshundeprüfung bestanden haben;</p> <p>e. Blindenführhunden;</p>	<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>¹ Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von:</p> <p>d. (geändert) <u>Schweisshunden, welche für die Nachsuche geprüften Hunden, die gemäss § 28 Absatz 4 des 5 der kantonalen Gesetzesverordnung über die Jagd und Vogelschutz den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³ für jedes Jagdrevier jede Jagdgesellschaft vorgeschrieben sind und welche eine kantonale Schweisshundeprüfung bestanden haben;</u></p> <p>e. (geändert) <u>Blindenführhunden ausgebildeten und zur Unterstützung benötigten Assistenzhunden;</u></p>	<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>¹ Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von:</p> <p>e^{bis}. (neu) Herdenschutzhunden;</p>
<p>§ 9 Ersatzhunde und Rückerstattung der Steuer</p> <p>¹ Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Geht¹ Stirbt ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.</p>	

² SRL Nr. [725](#)
³ SRL Nr. [725a](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 17. Juni 2024	Antrag GASK vom 26. August 2024 für die 2. Beratung
<p>² Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.</p>	<p>² Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin der Halter oder der Halter die Halterin des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen <u>gestorben</u> ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.</p>	
<p>§ 12 Grundsatz</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Hundehaltung, insbesondere über Hygiene, Wartung und Beaufsichtigung.</p> <p>³ Er kann für Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie für Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, Massnahmen und, falls erforderlich, die Tötung vorsehen.</p>	<p>§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Hundehaltung, insbesondere über <u>Hygiene, Wartung die Führung und Betreuung sowie die Beaufsichtigung der Hunde.</u></p> <p>³ Er kann für Hunde <u>bei Hunden</u> mit ansteckenden Krankheiten sowie für Hunde <u>bei Hunden</u>, die für Mensch und Tier gefährlich sind, <u>Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und, falls erforderlich Ordnung Massnahmen wie namentlich die tierärztliche Behandlung, die Umplatzierung oder die Tötung des Hundes sowie das Verbot des Haltens von Hunden</u> vorsehen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 17. Juni 2024	Antrag GASK vom 26. August 2024 für die 2. Beratung
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	